

Landesfachschaft Jura NRW e.V. | c/o Fachschaftsrat Jura
HHU Düsseldorf | Universitätsstraße 1 | 40225 Düsseldorf

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen
Justizprüfungsämter bei den Oberlandes-
gerichten Düsseldorf, Hamm und Köln

Offener Brief

Vorstand

Bianca Bauch
Moritz Hütten
Christopher Joch
Justus Moll

E-Mail: vorstand@landesfachschaft.de

Datum: 04.05.2021

Maßnahmen bezüglich der Coronavirus-Pandemie noch immer nicht ausreichend

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie beeinflusst unseren Alltag in bisher unbekanntem Ausmaß. Dennoch können wir auf die Erfahrungen eines Jahres unter diesen außergewöhnlichen Bedingungen zurückgreifen, wenn wir herausfinden möchten, an welchen Stellen die Auswirkungen einen besonderen Umfang erreicht haben und ebenso haben wir mittlerweile Mittel, um der Pandemie entgegenzuwirken. Leider mussten wir aber feststellen, dass die Maßnahmen, die seitens des Ministeriums der Justiz und den Justizprüfungsämtern getroffen wurden, noch nicht den Umfang aufweisen, der möglich und angesichts der dritten Welle auch notwendig wäre. Wir möchten daher die Problemfelder beleuchten und zudem Lösungsansätze vorschlagen, deren Umsetzung zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation führen würde.

I. Anrechnung des Sommersemesters 2021 auf die Freiversuchsfrist

Bereits das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 werden nicht auf die Freiversuchsfrist angerechnet. Dieser begrüßenswerte Schritt führte zu einer erheblichen Entlastung der durch die Pandemie am Studium gehinderten Studierenden. Die Corona-Freisemester sind dabei eine Brücke über die Zeit, in der aufgrund der Pandemie an ein reguläres Studieren nicht zu denken ist. Leider ist dieser zu überbrückende Zeitraum mit seinen vielen Einschränkungen – Bibliotheksschließungen, digitale Lehre etc. – immer noch nicht vorüber. Daneben ist eine adäquate Kompensation dessen nicht gelungen: Die Digitalisierung der Lehre hat sich kaum weiterentwickelt. Auch sind die Bibliotheken momentan trotz funktionierender Hygienekonzepte wieder einmal komplett geschlossen.

Die aktuellen Bedingungen des laufenden Sommersemesters 2021 unterscheiden sich also nicht von denen der vorangegangenen zwei Semester. Daher wäre die Gewährung eines weiteren Corona-Freisemesters aufgrund der bisherigen Praxis und im Sinne der Bundeseinheitlichkeit – mehrere Bundesländer haben bereits das Sommersemester 2021 von der Freiversuchsfrist ausgenommen – konsequent. Vor allem die Studierenden des ersten Semesters leiden unter den pandemischen Auswirkungen, ohne bisher eine wie auch immer ausgestaltete Kompensation erfahren zu haben.

Auf der anderen Seite möchten wir allerdings auch davor warnen, die Bewilligung von Corona-Freisemestern als Generallösung anzusehen, die weitere und detailliertere Maßnahmen obsolet macht.

Seiten 1 von 3

Dies ist keineswegs so. Zudem muss im Lichte des § 25 V JAG NRW beachtet werden, dass die Anerkennung einer besonderen Leistung mittels eines Freisemesters durch ein Corona-Freisemester verdrängt wird. Im Falle der Gewährung eines nunmehr dritten Corona-Freisemesters muss daher auch ein Ausgleich für die weggefallene Honorierung privilegierter Leistungen im Sinne des § 25 II 1 Nr. 3 – 6 JAG NRW geschaffen werden. Auf alle Fälle ist es jedoch enorm wichtig, die Frage, ob das laufende Semester ebenfalls nicht auf die Freiversuchsfrist angerechnet wird, im Sinne einer sicheren weitergehenden Studienplanung schnell zu beantworten und eindeutig nach außen zu kommunizieren.

II. Praktische Studienzeit

Seit ebenfalls einem Jahr ist die Ableistung der praktischen Studienzeit nur sehr eingeschränkt möglich. Während in der Rechtspflege noch teilweise auf alternative Möglichkeiten, beispielsweise Praktika im Homeoffice, zurückgegriffen wird, finden Praktika in der Verwaltung in vielen Fällen nicht mehr statt. Hierdurch werden langfristig angelegte Studienverläufe in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Das Problem betrifft in der Regel keine Studierenden, die kurz vor dem Examen stehen, da diese größtenteils ihre Praktika bereits vor Beginn der Examensvorbereitung absolviert haben. Es betrifft vor allem diejenigen, die nun in der Mitte ihres Studiums – die Zeit, in der die praktische Studienzeit erfahrungsgemäß absolviert wird – stehen. Ihre Praktika fallen derzeit aus, sodass sie diese nun zu einem späteren Zeitpunkt nachholen müssen. Dies führt zu einem Folgeproblem für die Studierenden in den aktuellen unteren Semestern. Wenn sie im für die Absolvierung der praktischen Studienzeit üblichen Studienabschnitt angelangt sind, werden auch sie keine Praktikumsplätze finden, da diese Plätze dann von denen belegt werden, deren Praktika derzeit ausfallen. Es bildet sich quasi ein „Praktikumsstau“.

Das beschriebene Problem betrifft eine derartige Vielzahl von Studierenden, dass eine eventuelle Einzelfallentscheidung gemäß § 8 IV JAG NRW im Sinne der Chancengleichheit nicht infrage kommt. Bereits jetzt kommt es zu verschiedenen Verwaltungspraktiken in Bezug auf die Praktikumsanrechnung durch die drei Justizprüfungsämter, sodass wir eine landesweit einheitliche Lösung für geboten sehen. Ein Verweis auf die Corona-Freisemester zur Lösung der beschriebenen Problematik wäre aus unserer Sicht dabei ungeeignet, da diese lediglich die Wahrnehmung des Freiversuchs zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen. Bezüglich der Praktika bedarf es jedoch einer Lösung, die berücksichtigt, dass die Betroffenen nicht am Studium gehindert sind, sondern bloß keinen Praktikumsplatz finden. Denjenigen ist schon allein aus finanziellen Gründen nicht zuzumuten, sich nur deshalb zu einem späteren Zeitpunkt als geplant zum Examen zu melden, weil noch eine praktische Studienzeit zu absolvieren ist.

Zur Lösung der Problematik schlagen wir vor, allen Personen, die sich bis ein Jahr nach Wiederaufnahme des universitären Regelbetriebs zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden, zu ermöglichen, anstelle eines Verwaltungspraktikums ein weiteres Praktikum in der Rechtspflege oder bei einer sonstigen geeigneten Ausbildungsstelle zu absolvieren. Angesichts der Tatsache, dass der universitäre Regelbetrieb frühestens im Wintersemester 2021/2022 wiederaufgenommen wird, sollte eine solche Sonderregelung vorerst bis mindestens zum 30.09.2022 gelten und gegebenenfalls entsprechend verlängert werden.

Ist das Absolvieren eines Praktikums in der Verwaltung jedoch weiterhin unabdingbar, so hielten wir als alternative Lösung für sinnvoll, die strikte Vorgabe des § 8 III JAG NRW („bei einer Verwaltungsbehörde“) zu lockern und bereits jetzt jedes Praktikum als Verwaltungspraktikum anzuerkennen, das „bei einer mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle“ (vgl. LT-Drucksache 17/13357, S. 14, 78) absolviert worden ist. In jedem Fall gilt jedoch, dass nur eine allgemeingültige Sonderregelung die bei vielen Studierenden bestehenden Zweifel auflösen und für die gebotene Planungssicherheit sorgen kann. Wäre die Umsetzung einer Sonderregelung nur durch eine Änderung des JAG möglich, so sollte diese Änderung unabhängig vom aktuellen JAG-Reformprozess so schnell wie möglich erfolgen.

III. Staatliche Pflichtfachprüfung

Leider erhalten wir in letzter Zeit vermehrt Erfahrungsberichte von Prüflingen, die von als unzureichend empfundenen Maßnahmen zum Infektionsschutz insbesondere während der Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung erzählen. Auch wir kommen zu dem Schluss, dass die gegenwärtigen Möglichkeiten noch nicht voll ausgeschöpft sind. Wir haben in dem Zusammenhang mit Unverständnis aufgenommen, dass die Prüflinge ohne Vorlage eines negativen Tests den Prüfungssaal betreten dürfen, sodass in nicht wenigen Fällen zur vorhandenen Prüfungsangst noch die vermeidbare Angst vor einer Infektion hinzukommt. Wir würden es daher begrüßen, wenn die Prüflinge im Laufe der Kampagne mindestens zweimal – vor der ersten Klausur und vor der dem Wochenende folgenden Klausur – einen aktuellen negativen Test vorlegen müssten. Somit werden Fälle verhindert, bei dem ein Prüfling unerkannt mit dem Coronavirus infiziert ist und andere Prüflinge infiziert.

Zudem werden nach wie vor einige Prüflinge nicht in Prüfungssäle in ihren Universitätsstädten geladen, sondern zum Dienstsitz des jeweiligen JPA, zu denen sie teilweise über eine Stunde im morgendlichen Berufsverkehr im ÖPNV anreisen müssen. Im Lichte des Gebotes der Kontakt- und Mobilitätsreduzierung erwarten wir, dass solche Anreisen vermieden werden, solange Höchstinzidenzen vorherrschen.

Bezüglich der aufgrund einer Gerichtsentscheidung eingeführten generellen Maskenpflicht begrüßen wir einerseits die 15-minütige Schreibzeitverlängerung im Sinne eines Nachteilsausgleichs, jedoch müssen wir zugleich darauf hinweisen, dass der eigentliche Nachteil im Tragen der Maske an sich besteht. So sollten all diejenigen, die sich vor der Einführung der generellen Maskenpflicht zur Prüfung gemeldet haben, noch die Möglichkeit erhalten, von dieser zurücktreten zu können, ohne Nachteile zu erfahren.

Abschließend möchten wir auf einen Widerspruch hinweisen: Während zu Beginn der Pandemie der Prüfungsbetrieb gar vollständig ausgesetzt wurde, wird heute hingegen – wo die Pandemie ihren Höchststand erreicht hat – im Wesentlichen am Normalbetrieb festgehalten. Dies ist unverständlich und stellt für in besonderem Maße von der Pandemie getroffene Prüflinge eine zusätzliche psychische Belastung dar. Es wäre daher zu begrüßen, wenn die im Frühsommer 2020 bestandenen Regelungen für die Dauer der dritten Welle wieder eingeführt werden würden. Schließlich hat niemand, der sich für eine der aktuellen Kampagnen gemeldet hat, mit dieser dritten Welle gerechnet. Mindestens aber für die Angehörigen der Risikogruppe sollten diese Sonderregelungen temporär wieder gelten. Als Ausgleich für die unvermeidbaren Verzögerungen im Prüfungsbetrieb schlagen wir vor, auch im eigentlich klausurenfreien September eine Kampagne durchzuführen, sofern der Verwaltungsaufwand dies zulässt.

Zuletzt möchten wir einer Bitte aktueller Prüflinge nachkommen und auf die Notwendigkeit einer besseren Kommunikation hinweisen, aus der die jeweils bestehenden Regelungen übersichtlich und eindeutig hervorgehen, sodass die Prüflinge nicht durch teilweise unübersichtliche und zu kurzfristige Informationen irritiert werden und im Zweifelsfall gar nicht verstehen, wie sie sich in welchem Falle zu verhalten haben.

Wir hoffen, mit diesem offenen Brief einen Beitrag zur Diskussion über den Umgang mit den Auswirkungen der Pandemie leisten zu können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bianca Bauch Moritz Hütten
Christopher Joch Justus Moll